

## Anhang – Diözesane Friedhofsordnung 2010

- 1) Punkt V., Abs. 3., 6.:  
Grundsätzlich werden im bestehenden und auch neuen Friedhof keine Gräfte zugelassen
- 2) Punkt VII., Abs. 2.:  
Die Länge der Gräber auf dem neuen Friedhofsteil wird einheitlich mit 1,70 m festgelegt, die Länge der Urnen-Erdgräber mit 1,10 m.  
Die Länge der Gräber auf dem alten Friedhofsteil ist einheitlich mit 1,50 m festgelegt, die Länge der Urnen-Erdgräber mit 1,20 m.
- 3) Punkt V., Abs. 3, Subpunkt bb:  
In den Wandnischen ist die Beisetzung von Urnen nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes möglich. Der Verschluss der Nischen hat so zu erfolgen, dass unbefugten Personen die Entnahme der Urnen nicht möglich ist.
- 4) Punkt XIII, Abs.1.:  
Die Friedhofsverwaltung hat für eine Sammelgrabstelle für Urnen vorzusorgen, darin ist eine Urne beizusetzen, sobald das Benutzungsrecht in einer Wandnische erloschen ist.
- 5) Ergänzungen:
  - a) Ab Inbetriebnahme des neuen Friedhofs gilt hinsichtlich Erdbestattungen folgende Einschränkung beim bestehenden Friedhof:  
Bei einer stattgefundenen Erdbestattung innerhalb der letzten 10 Jahre ist nur mehr eine zusätzliche Bestattung möglich.  
Ab dem Zeitpunkt der zusätzlichen Bestattung ist bei diesem Grab in den nächsten 10 Jahren keine weitere Erdbestattung mehr möglich.
  - b) Mit Aktivierung des neuen Friedhofs besteht kein Anspruch mehr für ein neues Grab mit Erdbestattung beim bestehenden Friedhof.  
Ausgenommen davon sind jedoch Neugräber mit ausschließlicher Urnenbestattung.  
Dies bestimmt jedoch, dass auch Folgebestattungen bei diesem neuen Grab nur mehr mit Urnen möglich sind.  
Da sich damit der endgültige Status eines Urnengrabes ergibt, gilt ein verbindliches und einheitliches Grabformat mit 1,20 Meter Länge und 80 cm Breite.
  - c) Bei bereits vorhandenen Freiflächen oder künftigen Grabaufösungen wird

beim bestehenden Friedhof an folgenden Standorten prinzipiell kein Neugrab (auch für Urnenbestattungen) mehr vergeben:

Standort I: durchgehend 3.Reihe

Standort III: durchgehend 3. und 6. Reihe

- d) Für beide Friedhofsteile gilt die verbindliche Auflage, dass nur verrottbare Urnen verwendet werden dürfen (Ausnahme bei Wandurnen).  
Damit wird auch der Grundsatz erfüllt, dass im Endeffekt eine Vermengung der Asche mit der Erde gewährleistet wird.
- e) Die Erfüllung der notwendigen Kriterien laut Punkt d) und die ausschließliche Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen geben somit klar vor, dass in die Grabtiefe eine Heranziehung von Behältern aus Natursteinen, Beton, Granit oder anderer Werkstoffe (quasi mit Urnengruftcharakter) untersagt ist
- f) Die Integration einer Urnenbox im Bereich des Grabsteines wird – auch aus Sichtweise der Rechtsabteilung der Diözese Linz – als sehr skeptisch betrachtet.  
Hier gilt zu bedenken, dass bei einer Beisetzung am/im Grabstein auch davon ausgegangen werden kann, dass der Verstorbene damit seine letzte Ruhe noch nicht gefunden hat und damit womöglich der letzte Wille des Verstorbenen nicht respektiert wird/wurde.  
Mit dieser ethischen Konfliktsituation müssten sich dann die Hinterbliebenen permanent auseinander setzen.
- g) Die Verwendung von Grabmonumenten in Form von Stelen ist in beiden Friedhöfen untersagt.  
Dies ist unabhängig davon, aus welchem Material (Granit, Beton etc.) sich diese befinden bzw. diese Stele freistehend oder an einen Grabstein angelehnt wäre.
- h) Sowohl für den bestehenden wie auch erweiterten Friedhof besteht ein generelles Reservierungsverbot.
- i) Der Absichtsplan wie auch der endgültige Gräberplan sowie die damit verbundenen Erkenntnisse bzw. Entscheidungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
- j) Grundsätzlich wird festgehalten, dass hinsichtlich bestehendem Friedhof in keinster Weise vorgesehen ist, diesen a` la longue gesehen stillzulegen.
- k) Die Punkte 5.e, f und g wurden in der Sitzung des Pfarrgemeinderates am 26.April 2021 beschlossen und gelten somit ab diesem Zeitpunkt als integrierender Bestandteil zur Diözesanen Friedhofsordnung 2010 in der gültigen Fassung ab 01.11.2017.

